Zermatt anno dazumal

ZERMATTER BAUERNZUNFT (1. TEIL)

EG

Pratobornum–Matt

In der ältesten uns bekannten Urkunde vom Oktober 1280 von Zermatt betreffend einen Verkauf einer Wiese in Findeln wird unser Dorf in der damaligen Amtssprache Latein als «Protobornum» bezeichnet. Kurze Zeit später in einer Urkunde vom 16. August 1291, dem Jahr der Gründung der Eidgenossenschaft, finden wir die Bezeichnung «Vallis de Pratoborno». Das lateinische Wort «Pratum» bedeutet «Matte». «Borne» in den französischen Dialekten bedeutet «Brunnen oder Quelle». Die Übersetzung von Pratobornum ist: Matte im Quellgebiet. Quellgebiet gibt einen Hinweis auf die verschiedenen Bäche Findelbach, Gornera, Zmuttbach, Triftbach, welche im Gebiet der Matte im Quellgebiet sich zur Mattervispe vereinen.

Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts finden wir den deutschen Dorfnamen «Matt», so auf der ältesten Schweizerkarte vom Jahre 1495-7 und später auf der Landtafel in der berühmten Chronik von Johannes Stumpf vom Jahre 1548. Auf dieser Karte wird das Tal zwischen Stalden und Matt als «Mattal» (vergl. Photo/Karte) bezeichnet und nicht als Nikolaital, wie unser Tal später gelegentlich benannt wurde. Am Landrat vom 20. Januar 1503 in Naters nahm Christian an der Seematten als Vertreter «von der Matt» teil. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts findet sich in den Landratsabschieden erstmals die Bezeichnung Zermatt.

Geteilschaften

Im 13./14. Jahrhundert war der Bischof Landesherr vom Wallis. In vielen Orten hatten Adelsfamilien Grund- und Hoheitsrechte. Um diese Zeit beginnen im Wallis die Bewohner eigene Selbstständigkeit anzustreben. Dies entsprach dem Zeitgeist, wie er aus den Städten Norditaliens und der Eidgenossenschaft ins Wallis gedrungen war. Die Loslösungen und Freiheitsbewegungen gingen parallel zu Bestrebungen, die Bewirtschaftung der Allmenden selber zu regeln. Vielerorts entstanden Alp-, Wald-, Allmend- und Wassergeteilschaften. Das Ziel war die Ausführung, die Aufsicht und der Unterhalt gemeinsamer Werke. Es waren wirtschaftliche Gebilde, denen aber keine selbstständigen hoheitsrechtlichen Funktionen zukamen. Das erste erhaltene Geteilschaftsstatut ist jenes der Ägineralpe im Goms im Jahre 1240 von Bewohnern von Reckingen und Ulrichen, welches die Veräusserung, die Verpfändung und die Abtretung von Alpanteilen regelt.

Diese genossenschaftlichen Gebilde und ihre Satzungen werden oftmals «Bauernzünfte» oder «Geburzünfte» genannt. Eine Bezeichnung, die erstmals im Jahre 1304 in einem Schiedsgericht von Visperterminen erwähnt wird.

Bauernzunft und Burgergemeinde

Aus manchen dieser wirtschaftlichen Zusammenschlüsse erwuchs später die Gemeinde mit einem viel ausgedehnteren, umfassenderen Aufgaben- und Wirkungsbereich mit politischen und polizeilichen Bestimmungen.

Die Gemeinde umfasst ein bestimmtes Gebiet, wie viele Grenzbereinigungsverträge beweisen, so z. B. der Vertrag über die Grenzfestlegung zwischen Täsch und Zer Matt am 3. Oktober 1560. Bei der politischen Gemeinde ging es um einen Schutz- und Trutzverband, im Inneren zur Ordnung unter den Gemeinden, nach aussen zum Schutz.

Bauernzünfte wurden sehr oft die politischen Gemeinden genannt. In den lateinischen Urkunden findet sich der Ausdruck «Communitas», wie beispielsweise in einem Pergament vom Ende des 13. Jahrhunderts «Communitas de Uespia». In vielen Urkunden finden sich die Bezeichnungen «Bauernzünfte» oder «Geburzünfte».

Waren diese Bauernzünfte nun Geteilschaften oder Gemeinden?

Aus dem Inhalt einer «Bauernzunft» ist im Allgemeinen leicht ersichtlich, ob es sich um eine privatwirtschaftliche Geteilschaft oder eine öffentlich-rechtliche Gemeinde handelt.

Die Bauernzunftstatuten der Gemeinde enthalten nicht nur Bestimmungen über Alpen, Wälder und Allmenden, sondern regeln bereits in den ersten Artikeln den Erwerb und den Verlust des Burgerrechtes, befassen sich mit den politischen Rechten und Pflichten der Burger und enthalten ebenfalls Bestimmungen über Wege und Polizeiordnungen.

Die Bauernzunft als Dorfschaft und als Dortstatut war die Burgergemeinde (die Einwohner- oder Munizipalgemeinde gibt es erst seit der Bundesverfassung von 1848).

Die Bauernzunftreglemente werden oft als Burgerrechte einer Dorfschaft bezeichnet. Manchmal heisst es in den Urkunden «iura civilia vulgariter burgrecht facientes», wie beispielsweise 1466 in Ernen, oder beschlossen die Bewohner von Reckingen 1547 «ein burzunfft zu setzen und zu machen».

Zermatt

In seltenen Fällen gaben sich, wie in Zermatt, die Dorfbewohner, die Burger, eigene Maiertumssatzungen und nahmen die Organisation der Gerichtsbarkeit selber in die Hand.

Das gesamte Gebiet von Zer Matt gehörte um die Mitte des 16. Jahrhunderts drei Adelsfamilien, nämlich den Familien Johann Werra von Leuk (Rechtsnachfolger der Herren Esperlini von Raron), der Adelsfamilie Perrini von Leuk und den adeligen Herren de Platea von Visp.

115 Familien von Zer Matt kauften sich am ersten Christmonat des Jahres 1538 von der Familie Werra frei. Der weitere Loskauf von 35 Familien von der Adelsfamilie Perrini erfolgte am 4. April 1562. Die verbleibenden 39 Familien kauften sich am 23. Christmonat 1618 von der Adelsfamilie de Platea frei.

Diese Loskäufe umfassten nicht nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, sondern auch die Lehensgüter, Steuern, Grundzinsen, Gilten und Murmeltiere, kurz sämtliche Rechte der ehemaligen Herrscher und ihrer Familien.

Es waren anstelle der drei Herrschaften drei selbstständige Majorate entstanden, deren gemeinsame Merkmale die Organisation der Gerichtsbarkeit sowie die Wahl des Meiers waren.

Wirtschaftlich hatten sich die Viertel der Talschaft Zer Matt, nämlich Hoffero, Wynchilmattero, Aroleytero und Muttero – teils schon vor den Loskäufen – organisiert und sich Satzungen betreffend die Allmenden und die Jagd gegeben.

Dr. Th. Julen